

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Z1. 15.507-2/69

Wien, am 3. September 1969

Anfrage der Abgeordneten  
Dipl.-Ing. Dr. O. Weihs und Genossen  
betreffend Anträge in den Budget-  
verhandlungen für 1970

1374 / A.B.  
zu 1360 / J.  
Präs. am 8. Sep. 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing.  
Dr. O. Weihs, Wielandner und Genossen vom 9. Juli 1969 unter  
No. 1360/J, betreffend Anträge in den Budgetverhandlungen,  
beehrt sich das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
folgendes mitzuteilen:

Das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1961, fügte dem  
Artikel 51 Absatz 1 die Bestimmung an, daß der Inhalt des Bundes-  
voranschlages nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat ver-  
öffentlicht werden darf. Der Zweck dieser Bestimmung war, daß  
vorzeitige Diskussionen in der Öffentlichkeit über den Bundes-  
voranschlag vor Aufnahme der Beratungen im Nationalrat vermieden  
werden sollten. Wenn sich auch diese Bestimmung nur auf die Zeit-  
spanne zwischen dem Beschluß der Bundesregierung und dem Beginn  
der Beratungen bezog, so muß doch darauf verwiesen werden, daß  
der überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze durch  
materiell-rechtliche Gesetze festgelegt ist und die budgetmäßige  
Vorsorge für deren Vollziehung auf Grund eindeutiger Berechnungs-  
grundlagen erfolgt, deren Ergebnis nach jahrzehntelangen Erfah-  
rungen von der Bundesregierung in die Regierungsvorlage, betref-  
fend das Bundesfinanzgesetz, unverändert übernommen wird.

Durch die Beantwortung der gegenständlichen schriftlichen  
Anfrage würde daher der weit überwiegende Teil der finanzgesetz-  
lichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1970 im Hinblick auf die  
§§ 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178,  
betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, der Öffent-  
lichkeit vorzeitig bekannt werden können, was keineswegs dem  
Sinne der vorangeführten Verfassungsbestimmung entsprechen kann.  
Eine Beantwortung dieser Anfrage muß daher aus verfassungsrecht-  
lichen Überlegungen unterbleiben.

Abgesehen von diesen rechtspolitischen Überlegungen, die es mir nicht zweckmäßig erscheinen lassen, die Anfrage zu beantworten, sind auch noch folgende Überlegungen für die Nichtbeantwortung der Anfrage maßgebend:

1. Dem Wortlaut der Anfrage zufolge wird ausdrücklich nach "Anträgen" gefragt, die der einzelne Bundesminister an den Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes 1970 bisher gestellt hat.

2. Ich habe "bei Beginn der ministeriellen Budgetverhandlungen im Zuge der Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1970" keine Beträge "beantragt" und ich werde auch solche Beträge nicht "beantragen", weil weder das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten noch ich selbst von der Rechtsordnung zu "Anträgen" dieser Art berufen werden. Vielmehr haben alle Besprechungen und Schriftwechsel zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Angelegenheit des auszuarbeitenden Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes den Charakter eines rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausches zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes gehabt. Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes und damit die in diesem Entwurf enthaltenen ziffernmäßigen Ansätze erhalten erst durch die Beschlußfassung der Bundesregierung über die Regierungsvorlage gegenüber dem Nationalrat - aber selbst diesem gegenüber nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 6.7.1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, rechtlich relevante Existenz. Von einem "Antrag" im Rechtssinn kann aber begrifflich nur dort gesprochen werden, wo der Antragsteller die Entscheidung einer ihm übergeordneten Stelle begehrt und er nicht selbst über seinen "Antrag" entscheiden darf. Letzteres ist aber bekanntermaßen hinsichtlich der Beschlußfassung der Bundesregierung über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes der Fall, weil für diese Beschlußfassung das Prinzip der Einstimmigkeit gilt (Erk. des VerFGH. Slg. 2149). Was aber die von der Bundesregierung beschlossene Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes anlangt, so schreibt Art. 51 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 155/1961 ausdrücklich vor, daß sein Inhalt nicht vor Beginn der Beratungen im Nationalrat veröffentlicht werden darf.

- 3 -

3. Diese Darlegungen stehen mit den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, nicht in Widerspruch, die von Teilvoranschlägen bzw. Gesamtvoranschlägen für die einzelnen Verwaltungsbereiche (Ministerial- oder Ressortvoranschläge) handeln. Diese Teil- bzw. Gesamtvoranschläge für die einzelnen Verwaltungsbereiche (Ministerial- oder Ressortvoranschläge) sind keine "Anträge" im oben dargelegten Sinn. Sie bilden vielmehr ein Behelfsmaterial für den Bundesminister für Finanzen, um ihn bei der Vorbereitung des Entwurfes einer Regierungsvorlage über den Bundesvoranschlag zu unterstützen und die Beratungen in der Bundesregierung über den Entwurf der künftigen Regierungsvorlage zu erleichtern. Vollkommen zutreffend spricht daher die Bundeshaushaltsverordnung in diesem Zusammenhang nicht von "Anträgen", sondern von "verfassen" (§ 2 Abs. 1) bzw. von "zuleiten" (§ 1 Abs. 2).

Die Regierungsvorlage des Bundesvoranschlagsentwurfes 1970 wird im Sinne des Art. 51 B.-VG. lediglich einen einheitlichen Bundesvoranschlag dem Nationalrat unterbreiten, der dem Vollständigkeitsprinzip gemäß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu veranschlagen hat. Eine isolierte Behandlung und Entscheidung der finanziellen Erfordernisse eines einzelnen Ressorts für das jeweils kommende Finanzjahr ist weder der Bundesregierung noch dem Nationalrat durch Art. 51 B.-VG. ermöglicht.

Der Bundesminister:

